

**Verordnung
über die eidgenössischen Prüfungen der universitären
Medizinalberufe
(Prüfungsverordnung MedBG)**

vom...

ENTWURF

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 3, 13 und 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren, den Inhalt und die Form der eidgenössischen Prüfung für die universitären Medizinalberufe.

² Die eidgenössische Prüfung findet nach dem Absolvieren eines nach dem MedBG akkreditierten (Art. 23 MedBG) oder anerkannten ausländischen Studiengangs (Art. 33 MedBG) statt.

2. Abschnitt: Allgemeine Prüfungsvorschriften

Art. 2 Anmeldung

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich bis zum offiziellen Anmeldetermin bei der Geschäftsstelle des Ressorts Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) zur eidgenössischen Prüfung anmelden.

² Die MEBEKO veröffentlicht jährlich vor Beginn des Universitätsjahres den offiziellen Anmeldetermin in der Termintabelle.

³ Wer den offiziellen Anmeldetermin verpasst, kann sich noch bis spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn anmelden. Ist die Verspätung verschuldet, so wird die Prüfungsgebühr um einen angemessenen Betrag, höchstens aber um 300 Franken erhöht.

¹ SR 811.11

Art. 3 Zulassung

¹ Die universitären Hochschulen melden der MEBEKO die Personen, welche den entsprechenden akkreditierten Studiengang absolviert haben.

² Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 12 Absatz 2 MedBG müssen spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn gegenüber der MEBEKO nachweisen, dass sie:

- a. in einem nach dem MedBG akkreditierten Studiengang 60 Studienkreditpunkte erworben haben;
- b. einen Studiengang nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b MedBG absolviert haben.

³ Über die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung entscheidet die MEBEKO, Ressort Ausbildung.

Art. 4 Rückzug

¹ Die Anmeldung kann ohne Begründung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn zurückgezogen werden. Der Rückzug ist der MEBEKO, Ressort Ausbildung, schriftlich zu melden.

² Wer später als drei Wochen vor Prüfungsbeginn ohne Verhinderungsgrund seine Anmeldung zurückzieht, muss die Prüfungsgebühr vollumfänglich bezahlen.

Art. 5 Rücktritt

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne Verhinderungs- oder Abbruchsgrund der eidgenössischen Prüfung fern oder setzt sie oder er eine begonnene eidgenössische Prüfung nicht fort, so gilt die eidgenössische Prüfung als nicht bestanden.

Art. 6 Verhinderung

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die eidgenössische Prüfung anzutreten, so hat sie oder er dies der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Beweismittel wie ärztliche Zeugnisse sind unaufgefordert beizubringen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind.

⁴ Werden die Gründe für stichhaltig befunden, so werden die Prüfungsgebühren, nicht aber die Anmeldegebühr zurückerstattet.

Art. 7 Unterbruch und Abbruch

¹ Nach Beginn der eidgenössischen Prüfung kann diese nur unterbrochen oder abgebrochen werden, wenn:

- a. wichtige Gründe wie Krankheit oder Unfall vorliegen; und

- b. die Kandidatin oder der Kandidat im Zeitpunkt des Unter- oder Abbruchs die Prüfung noch bestehen könnte.

² Die Kandidatin oder der Kandidat hat einen Unter- oder Abbruch unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unter Angabe der Gründe zu melden. Beweismittel wie ärztliche Zeugnisse sind unverzüglich beizubringen oder nachzureichen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind. Sind sie stichhaltig, so entscheidet sie auf

- a. Unterbruch, wenn die Prüfung noch in derselben Prüfungssession fortgesetzt werden kann;
- b. Abbruch, wenn die Prüfung erst in der folgenden Prüfungssession fortgesetzt werden kann.

⁴ Sind die Gründe nicht stichhaltig, so gilt die eidgenössische Prüfung als nicht bestanden.

⁵ Bei Unterbruch bestimmt die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission, wann die eidgenössische Prüfung fortzusetzen ist. Wird sie nicht entsprechend fortgesetzt, so gilt sie als nicht bestanden.

⁶ Wird der Abbruch verfügt, so muss sich die Kandidatin oder der Kandidat neu anmelden und angeben, ob sie oder er die eidgenössische Prüfung fortsetzen oder ganz wiederholen will. Bei einer Wiederholung muss die Prüfungsgebühr erneut bezahlt werden. Bei der Fortsetzung der abgebrochenen eidgenössischen Prüfung muss die Anmeldung zum nächstfolgenden Termin erfolgen; andernfalls gilt die eidgenössische Prüfung als nicht bestanden.

Art. 8 Eidgenössische Prüfung für Inhaberinnen oder Inhaber ausländischer Diplome

¹ Anerkennt die MEBEKO ein ausländisches Diplom nicht, so legt sie fest, ob die ganze eidgenössische Prüfung oder Teile davon für den Erwerb des eidgenössischen Diploms abgelegt werden müssen.

² Sie berücksichtigt dabei namentlich die bisherige berufliche Laufbahn und die Berufserfahrung insbesondere im schweizerischen Gesundheitswesen.

3. Abschnitt: Inhalt und Form der eidgenössischen Prüfung

Art. 9 Inhalt der eidgenössischen Prüfung

¹ Mit der eidgenössischen Prüfung wird überprüft, ob die im MedBG vorgegebenen Ausbildungsziele erreicht sind.

² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, bestimmt den Inhalt der eidgenössischen Prüfung in jedem universitären Medizinalberuf für die einzelnen Prüfungstermine. Sie stützt sich dabei auf:

- a. die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele des MedBG; und

- b. auf den Inhalt der Schweizerischen Lernzielkataloge für die akkreditierten Studiengänge der universitären Medizinalberufe².

Art. 10 Form der eidgenössischen Prüfung

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) regelt die verschiedenen Prüfungsformen und die Abnahme der eidgenössischen Prüfung.

² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, bestimmt die Prüfungsform.

³ Sie informiert die Kandidatinnen und Kandidaten nach Ablauf des offiziellen Anmeldetermins schriftlich über die Prüfungsform.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 11 Prüfungskommissionen

¹ Der Bundesrat setzt an jedem Prüfungssitz für jeden universitären Medizinalberuf eine Prüfungskommission ein. Er wählt auf Antrag des EDI für jede Prüfungskommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten und vier bis sechs Mitglieder.

² Das EDI hört vor der Antragstellung die MEBEKO, Ressort Ausbildung, und die Fakultäten an.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission bestimmt ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen führen die eidgenössischen Prüfungen am Prüfungssitz durch. Sie werden dabei von den anderen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission unterstützt. Sie vertreten dabei die Interessen der Eidgenossenschaft.

² Sie haben für eine optimale Zusammenarbeit zwischen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, den Fakultäten, den kantonalen Behörden und den Kandidatinnen und Kandidaten zu sorgen.

³ Sie werden bei Fragen zur Durchführung der eidgenössischen Prüfung von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, beigezogen.

⁴ Sie stellen eine zweckmässige Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten in Fragen zur eidgenössischen Prüfung sicher.

² Lernzielkatalog Humanmedizin vom ...
Lernzielkatalog Pharmazie vom ...
Lernzielkatalog Zahnmedizin vom ...
Lernzielkatalog Chiropraktik vom ...
Lernzielkatalog Veterinärmedizin vom ...

Art. 13 Prüfungstermine

¹ Die eidgenössische Prüfung findet einmal im Jahr statt. Sie ist bezüglich der Termine mit den universitären Prüfungssessionen und dem Semesterende zu koordinieren.

² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt im Einvernehmen mit den Fakultäten die Prüfungstermine fest.

Art. 14 Prüfungsplanung

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erstellt zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten der Prüfungskommission die Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission organisiert in Absprache mit der Fakultät die eidgenössischen Prüfungen und bezeichnet in Absprache mit den Examinatorinnen und den Examinatoren und der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die erlaubten Hilfsmittel.

³ Sie oder er ist dafür besorgt, dass die Studierenden und Examinatorinnen und Examinatoren geeignete Prüfungspläne erhalten. Diese sind für alle Beteiligten verbindlich.

Art. 15 Examinatorinnen und Examinatoren

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, führt eine Liste der berechtigten Examinatorinnen oder Examinatoren.

² Berechtigte Examinatorinnen oder Examinatoren können sein:

- a. Fachleute, die in der universitären Ausbildung tätig sind; oder
- b. Fachleute aus der Praxis.

³ Sind nicht genügend berechtigte Examinatorinnen und Examinatoren vorhanden, so kann die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission ad hoc weitere Fachpersonen als Koexaminatorinnen oder Koexaminatoren beiziehen. Sie oder er meldet diese Personen der Geschäftsstelle der MEBEKO, Ressort Ausbildung.

⁴ Examinatorinnen oder ein Examinatoren oder Koexaminatorinnen oder Koexaminatoren, die das 70. Altersjahr erreicht haben oder ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr mindestens im Umfang von 12 Wochenstunden ausüben, werden von der Liste gestrichen.

Art. 16 Öffentlichkeit

¹ Die eidgenössische Prüfung ist nicht öffentlich.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann den Zutritt zu den eidgenössischen Prüfungen Personen gewähren, die ein begründetes Interesse nachweisen.

³ Die Mitglieder der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Prüfungskommission haben von Amtes wegen Zutritt.

Art. 17 Bewertung

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt fest:

- a. die maximal erreichbare Punktezahl für jede Einzelprüfung;
- b. die für das Bestehen der eidgenössischen Prüfung mindestens notwendige Punktezahl.

² Die zuständige Examinatorin oder der zuständige Examinator entscheidet über die von der betreffenden Kandidatin oder dem betreffenden Kandidaten erreichte Punktezahl der jeweiligen Einzelprüfung.

Art. 18 Nicht bestandene eidgenössische Prüfung

¹ Die eidgenössische Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Summe der Punkte aller Einzelprüfungen kleiner ist als die von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, zum Bestehen der eidgenössischen Prüfung festgelegte mindestens notwendige Punktzahl.

² Auch als nicht bestanden gilt die eidgenössische Prüfung, wenn in einer Einzelprüfung 0 Punkte erreicht werden.

Art. 19 Wiederholung einer nicht bestandenen eidgenössischen Prüfung

¹ Wer die eidgenössische Prüfung nicht bestanden hat, kann sich für die nächste eidgenössische Prüfung anmelden.

² Eine nicht bestandene eidgenössische Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

Art. 20 Endgültiger Ausschluss

Wer die eidgenössische Prüfung dreimal nicht bestanden hat, wird von jeder weiteren eidgenössischen Prüfung des gleichen universitären Medizinalberufs ausgeschlossen.

Art. 21 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis mittels Verfügung bekannt.

² Die Namen derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die eidgenössische Prüfung bestanden haben, werden im Internet und in anderer geeigneter Form veröffentlicht.

Art. 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, sorgt dafür, dass alle Prüfungsunterlagen während dreier Monate nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse aufbewahrt werden.

² Wird Beschwerde geführt, so müssen die Prüfungsunterlagen aufbewahrt werden, bis der Beschwerdeentscheid rechtskräftig geworden ist.

Art. 23 Diplome

Wer die eidgenössische Prüfung bestanden hat, erhält ein eidgenössisches Diplom und den entsprechenden Ausweis in Form einer Plastikkarte.

Art. 24 Sanktionen

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, kann eine bestandene eidgenössische Prüfung für ungültig erklären, wenn sich herausstellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat. Sie kann die eidgenössische Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Prüfungsergebnis mit unlauteren Mitteln beeinflusst hat.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten, der sich während der eidgenössischen Prüfung ungebührlich benimmt oder das Ergebnis mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht, von der eidgenössischen Prüfung ausschliessen; sie oder er teilt dies der MEBEKO, Ressort Ausbildung, mit.

³ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erklärt die eidgenössische Prüfung je nach Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten für nicht bestanden.

5. Abschnitt: Datenbearbeitung**Art. 25** Datenbank der MEBEKO

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, führt eine Datenbank. Diese enthält die eingegangenen Anmeldungen und die Zulassungsentscheide sowie folgende Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten:

- a. Name und Vorname(n);
- b. lediger Name;
- c. Korrespondenzsprache ;
- d. Geschlecht;
- e. Geburtsdatum;
- f. Heimatort(e);
- g. Nationalität;
- h. AHV-Nummer ;
- i. Adresse;
- j. Telefonnummer;
- k. Mailadresse ;
- l. die Prüfungsergebnisse.

² Die Datenbank enthält zusätzlich:

- a. eine alphabetische Liste der endgültig von den eidgenössischen Prüfungen ausgeschlossenen Kandidatinnen und Kandidaten;
- b. die eidgenössischen Diplome mit Ausstellungsdatum, -ort und -land der Diplomerteilung;
- c. eine Statistik über die eidgenössische Prüfung.

Art. 26 Datenbekanntgabe

¹ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, leitet laufend alle Daten nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a - l zuhanden des Medizinalberuferegisters an das BAG weiter.

² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, meldet dem Sekretariat des Beauftragten des Bundesrates für den Koordinierten Sanitätsdienst Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Prüfung für Human-, Zahnmedizin, Chiropraktik und Pharmazie.

³ Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, meldet dem Bundesamt für Veterinärwesen zuhanden des Koordinierten Veterinärdienstes Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Prüfung der Veterinärmedizin.

Art. 27 Auskunftsrecht

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht auf Auskunft über sie betreffende Daten.

² Dazu müssen sie ihr Begehren schriftlich bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung, einreichen und sich über ihre Identität ausweisen.

³ Die Auskunft erfolgt schriftlich innert 30 Tagen und ist kostenlos.

6. Abschnitt: Gebühren, Entschädigungen und Kosten**Art. 28** Gebühren

¹ Die Anmeldegebühr beträgt jeweils Fr. 200.-.

² Die Gebühr für die verschiedenen eidgenössischen Prüfungen beträgt:

- | | | |
|----|---|------------|
| a. | für die eidgenössische Prüfung Humanmedizin: | Fr. 1000.- |
| b. | für die eidgenössische Prüfung in Zahnmedizin: | Fr. 1000.- |
| c. | für die eidgenössische Prüfung in Chiropraktik: | Fr. 1000.- |
| d. | für die eidgenössische Prüfung in Pharmazie: | Fr. 1000.- |
| e. | für die eidgenössische Prüfung in Tiermedizin: | Fr. 1000.- |

³ Die Gebühren für die Diplommerteilung finden sich in Anhang 5 der Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen³.

Art. 29 Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Prüfungskommission

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen erhalten eine Entschädigung für:

- a. die Organisation und Leitung der Prüfungen;
- b. die damit verbundenen administrativen Aufgaben;
- c. die Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten.

² Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer jährlichen Pauschale von 8000 Franken und einer Entschädigung entsprechend der Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten, die das BAG der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission im betreffenden Jahr gemeldet hat.

³ Der Ansatz für die Entschädigung nach der Kandidatenzahl beträgt Franken 30 je Kandidatin oder Kandidat.

Art. 30 Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden für die Teilnahme an Sitzungen nach der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 12. Dezember 1996⁴ über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen entschädigt.

Art. 31 Entschädigung der Examinatorinnen oder Examinatoren sowie Koexaminatorinnen oder Koexaminatoren

Examinatorinnen, Examinatoren, Koexaminatorinnen und Koexaminatoren erhalten folgende Entschädigungen:

- a. für die Vorbereitung, Abnahme, Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen 150 Franken pro Stunde;
- b. für ausgewiesene, in Zusammenhang mit der eidgenössischen Prüfung stehende Sekretariatsarbeiten 16 Franken pro Stunde;
- c. eine Reisespesenentschädigung für die Abnahme der eidgenössischen Prüfungen und die Teilnahme an Sitzungen, die zur Ausarbeitung der eidgenössischen Prüfungen abgehalten werden;
- d. für jede Hauptmahlzeit und für das Übernachten mit Frühstück eine Entschädigung nach den Ansätzen, die für das Bundespersonal gelten.

³ SR 811.112.0

⁴ SR 172.311

Art. 32 Andere Entschädigungen

¹ Personen, die MC-Fragen bearbeiten oder auf deren Praxisrelevanz überprüfen, erhalten eine Entschädigung von Franken 20 pro Stunde.

² Hilfspersonen, die Lokalitäten für eidgenössische Prüfungen herrichten oder Materialien für eidgenössische Prüfungen bereitstellen, erhalten eine Entschädigung von Franken 16 pro Stunde.

Art. 33 Kosten

¹ Müssen für eidgenössische Prüfungen Räumlichkeiten ausserhalb der Fakultät gemietet werden, so vereinbart die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission nach Absprache mit der Geschäftsstelle des Ressorts Ausbildung und dem BAG die zu bezahlende Miete.

² Drucksachen werden nach vorgängiger Absprache mit dem BAG bei der Bundeskanzlei in Auftrag gegeben und vom BAG bezahlt.

³ Das BAG übernimmt die Kosten des Drucks und der Übersetzungen der Fragen von schriftlichen eidgenössischen Prüfungen.

⁴ Wird den Kandidatinnen und den Kandidaten Hilfsmaterial abgegeben, das beim Bund bezogen wird, so übernimmt der Bund dafür die Kosten, .

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 34** Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Aufhebung bisherigen Rechts erfolgt auf den 1. August 2011 gemäss Artikel 62 Absatz 4 MedBG.

² Die Aufhebung bisherigen Rechts wird im Anhang 1 geregelt.

Art. 35 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 27. Juni 2007⁵ über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen

Art. 5 Abs. 2, Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu)

² Das Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO erfasst Personendaten betreffend die eidgenössischen, die anerkannten ausländischen Diplome sowie die entsprechenden Gleichwertigkeitsbescheinigungen gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG:

- a. Name und Vorname(n);

⁵ SR 811.112.0

- b. lediger Name;
 - c. Korrespondenzsprache;
 - d. Geschlecht;
 - e. Geburtsdatum;
 - f. Heimatort(e);
 - g. Nationalität;
 - h. AHV-Nummer;
 - i. Adresse;
 - j. Telefonnummer;
 - k. Mailadresse;
 - l. die eidgenössischen Diplome mit Ausstellungsdatum -ort und -land der Diplomerteilung;
 - m. die anerkannten ausländischen Diplome mit Ausstellungsdatum, -ort und -land sowie Datum der Anerkennung;
 - n. die Gleichwertigkeitsbescheinigungen gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG mit Ausstellungsdatum, -ort und -land sowie das Datum.
- ³ Das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung erfasst Personendaten betreffend die eidgenössischen und anerkannten Weiterbildungstitel sowie die entsprechenden Gleichwertigkeitsbescheinigungen gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG:
- a. die eidgenössischen Weiterbildungstitel mit Ausstellungsdatum und -ort;
 - b. die anerkannten Weiterbildungstitel mit Ausstellungsdatum, -ort und -land sowie das Datum der Anerkennung;
 - c. die Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG mit Ausstellungsdatum, -ort und -land sowie das Datum.
- ⁴ Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 werden dem EDI für die Führung des Registers der universitären Medizinalberufe gemäss Artikel 51 ff. MedBG laufend und kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Verordnung vom 14. Februar 2007⁶ über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV)

Art. 7 Abs. 1 Bst. e

¹ Mindestens die Hälfte des mit Analysen beauftragten Laborpersonals muss sich ausweisen über:

- e. ein abgeschlossenes Studium einer universitären Hochschule in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006⁷ über die universitären Medizinalberufe (MedBG).

⁶ SR 810.122.1

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Anhang I
(Art. 31)**Aufhebung bisherigen Rechts**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Allgemeine Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980⁸;
2. Verordnung vom 19. Dezember 1975⁹ über versuchsweise Abweichungen vom Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
3. Verordnung vom 12. November 1984¹⁰ über die Gebühren und Entschädigungen bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
4. Verfügung des EDI vom 15. Juli 1970¹¹ über die Entschädigungen für schriftliche Prüfungen, die an die Stelle der mündlichen gemäss R für die eidgenössischen Medizinalprüfungen treten;
5. Verordnung vom 29. April 1943¹² über die eidgenössischen medizinischen Fachprüfungen für Schweizer mit italienischem Diplom;
6. Bundesratsbeschluss vom 28. September 1945¹³ betreffend die Erteilung des eidgenössischen Diploms an tessinische Ärzte, Apotheker und Tierärzte, die ihre Studien an italienischen Universitäten absolviert haben;
7. Verordnung vom 18. November 1975¹⁴ über besondere Fachprüfungen für Auslandschweizer und eingebürgerte Schweizer;
8. Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1944¹⁵ über die Zulassung liechtensteiner Bürger zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
9. Verordnung vom 21. Februar 1979¹⁶ über die Zulassung von Flüchtlingen zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
10. Verordnung vom 30. Juni 1983¹⁷ über Einzelheiten des Verfahrens bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
11. Geschäftsreglement vom 16. Oktober 1984¹⁸ für den Leitenden Ausschuss, die Prüfungskommissionen, Ortspräsidenten und Examinatoren bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen;
12. Verordnung vom 19. November 1980¹⁹ über die Prüfungen für Ärzte;

⁸ AS 1982 563, AS 1995 4367, AS 1996 208, AS 1999 2643, AS 1999 2629

⁹ AS 1976 51

¹⁰ AS 1986 817, AS 2005 5255

¹¹ AS 1970 975

¹² AS 59 363, AS 1952 813, AS 1960 941, AS 1979 1184

¹³ AS 61 812

¹⁴ AS 1975 2331, AS 1980 911

¹⁵ AS 60 101

¹⁶ AS 1979 1298

¹⁷ AS 1983 1313

¹⁸ AS 1984 1302

13. Verordnung vom 18. Februar 1983²⁰ betreffend Übergangsbestimmungen für Ärzteprüfungen;
14. Verordnung vom 29. Mai 1985²¹ über die Prüfung der ärztlichen Fertigkeiten;
15. Verordnung vom 1. November 1999²² über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells an der medizinischen Fakultät der Universität Bern;
16. Verordnung des EDI vom 30. August 2007²³ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells an der Fakultät für Biologie und Medizin der Universität Lausanne;
17. Verordnung des EDI vom 17. Oktober 2005²⁴ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für die ersten vier Studienjahre an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich;
18. Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2004²⁵ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells an der medizinischen Fakultät der Universität Genf;
19. Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2004²⁶ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für die ersten zwei Studienjahre im Departement Medizin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg;
20. Verordnung des EDI vom 17. Oktober 2005²⁷ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für die ersten vier Studienjahre an der medizinischen Fakultät der Universität Basel;
21. Verordnung vom 19. November 1980²⁸ über die Prüfungen für Zahnärzte;
22. Verordnung des EDI vom 30. August 2007²⁹ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells am zahnärztlichen Institut der medizinischen Fakultät der Universität Genf;
23. Verordnung vom 19. November 1980³⁰ über die Prüfungen für Tierärzte;
24. Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2004³¹ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für Veterinärmedizin;
25. Verordnung vom 16. April 1980³² über die Apothekerprüfungen;

¹⁹ AS 1982 575, AS 1999 2643, AS 1999 2629

²⁰ AS 1983 228

²¹ AS 1985 785

²² AS 1999 3590, AS 2002 3652, AS 2007 4313

²³ AS 2007 4315

²⁴ AS 2005 4817

²⁵ AS 2004 4489, AS 2005 4825, AS 2007 4325

²⁶ AS 2004 4497, AS 2007 4327

²⁷ AS 2005 4827, AS 2007 4329

²⁸ AS 1982 584

²⁹ AS 2007 4331

³⁰ AS 1982 591

³¹ AS 2004 4505

26. Verordnung vom 4. März 1982³³ über Übergangsbestimmungen für Apothekerprüfungen;
27. Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2004³⁴ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für den Studiengang zum eidgenössischen Apothekerdiplom an der Universität Basel, der Ecole de Pharmacie Genève-Lausanne und der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich;
28. Verordnung des EDI vom 3. September 2003³⁵ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für den Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften an der biologischen und medizinischen Fakultät der Universität Lausanne;
29. Verordnung vom 4. Oktober 2001³⁶ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Bern;
30. Verordnung vom 4. Oktober 2001³⁷ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Freiburg;
31. Verordnung des EDI vom 3. September 2003³⁸ über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells für den ersten Studienabschnitt der Pharmazeutischen Wissenschaften der Universität Neuenburg;
32. Geschäftsreglement vom 26. März 2002³⁹ für den Weiterbildungsausschuss für medizinische Berufe.

³² AS **1980** 781
³³ AS **1982** 321
³⁴ AS **2004** 4513
³⁵ AS **2003** 3398
³⁶ AS **2001** 2569, AS **2003** 3403
³⁷ AS **2001** 2574, AS **2003** 3403
³⁸ AS **2003** 3413
³⁹ AS **2002** 3892, AS **2003** 4791